

Pensionskasse des Kantons Glarus

Stellungnahme des Experten für berufliche Vorsorge zur Frage der Staatsgarantie

1 Ausgangslage

Die Stiftung "Pensionskasse des Kantons Glarus" (PK GL) wurde 2005 gegründet und hat per 1. Januar 2006 das Vermögen und die Verpflichtungen der Pensionskasse des Kantons Glarus (PK GL^{alt}) und der Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus (LVK) übernommen.

Für die beiden alten Kassen war bezüglich des finanziellen Gleichgewichts in den Statuten vorgegeben, dass sie auf der Grundlage des Kapitaldeckungsverfahrens zu führen seien (Art. 55 der Statuten der jeweiligen alten Kasse). Diese Bestimmung wurde mit demselben Wortlaut in das Reglement der PK GL übernommen (Art. 57 des Vorsorgereglements).

Vor der BVG-Strukturreform waren die Begriffe für die Bezeichnung des Finanzierungssystems nicht standardisiert. In Art. 69 BVG (mit der Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber wurde dieser Artikel aufgehoben) wurde für das finanzielle Gleichgewicht der "Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse" vorgeschrieben, was heute als das System der Vollkapitalisierung bezeichnet wird.

Unter dem Kapitaldeckungsverfahren ist vorliegend ebenfalls der Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse bzw. das System der Vollkapitalisierung zu verstehen. Andernfalls hätte in den Statuten und auch im Vorsorgereglement festgehalten werden müssen, dass die Kassen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen dürfen. Es wurde aber weder von den alten Kassen noch von der PK GL je um Zustimmung für ein Abweichen vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse nachgesucht; auch die jährliche Berichterstattung erfolgte wie für eine Vorsorgeeinrichtung im System der Vollkapitalisierung.

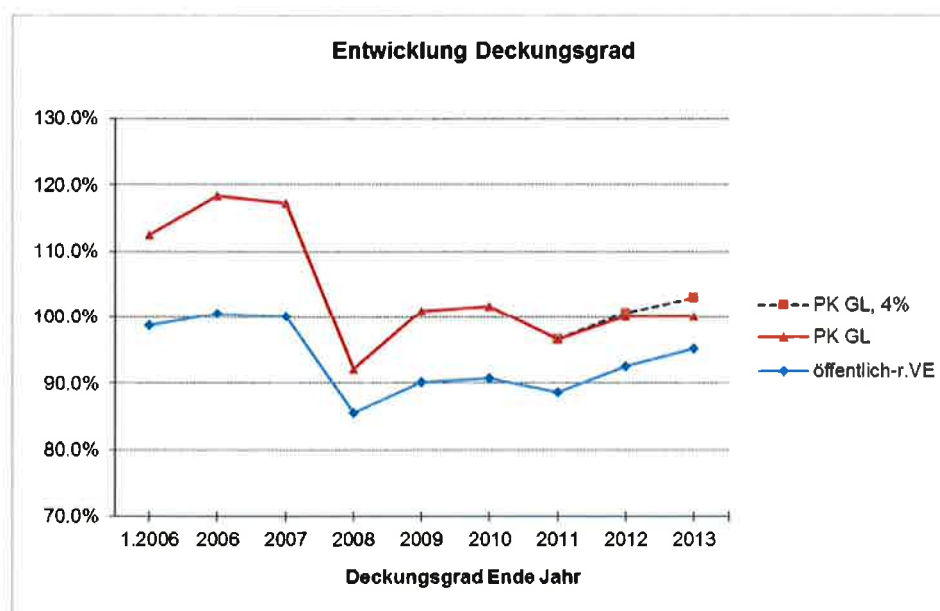
In Art. 4 der Stiftungsurkunde der PK GL garantiert der Kanton zwar die Ausrichtung der versicherten Leistungen. Gleichzeitig wird aber die PK GL verpflichtet, sämtliche im Rahmen des Bundesrechts möglichen Massnahmen zur Sicherstellung ihrer Leistungsverpflichtungen (sog. Sanierungsmassnahmen) zu ergreifen.

Diese Garantie des Kantons wurde vom Stiftungsrat der PK GL dahingehend beansprucht, dass im Falle einer Unterdeckung nicht unmittelbar, wie bei der Vorsorgeeinrichtung eines privatrechtlichen Arbeitgebers, Sanierungsmassnahmen zu ergreifen waren. Diese Garantie ist nicht ohne weiteres mit der Staatsgarantie, wie sie Art. 72c BVG für Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung fordert, zu vergleichen.

Es wird nachfolgend die Entwicklung des Deckungsgrads der PK GL seit Übernahme des Vermögens und der Verpflichtungen von den alten Kassen aufgezeigt und mit der durchschnittlichen Entwicklung des Deckungsgrads der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen verglichen.

2 Entwicklung des Deckungsgrads

Der Deckungsgrad der PK GL nach Art. 44 BVV 2 hat sich seit der Übernahme des Vermögens und der Verpflichtungen von den alten Kassen wie folgt entwickelt:



Quellen: PK GL, 4%: Illustration bei unverändertem technischen Zinssatz von 4%
 PK GL: Jahresrechnungen
 Öffentlich-rechtliche VE: Swisscanto Pensionskassen-Monitor per 31.12.2013

Die PK GL bewegte sich seit dem 1. Januar 2006 auf höherem Niveau aber ziemlich im Gleichschritt mit dem Durchschnitt der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Das Absinken des Deckungsgrads auf ca. 92% Ende 2008 und die seitherige schleppende Erholung ist den Turbulenzen auf den Finanzmärkten zuzuschreiben.

Die Garantie des Kantons hatte einzig zur Folge, dass bisher keine Sanierungsmassnahmen ergriffen wurden. Es wurden keine Sanierungsbeiträge erhoben und der Zinssatz wurde auch nie unter den BVG-Mindestzinssatz gesenkt. Vielmehr hat die PK GL auch während der Unterdeckung ihren Anteil an den Teuerungszulagen an Rentner selbst getragen, obwohl gemäss Vorsorgereglement wahrscheinlich die Möglichkeit bestanden hätte, die gesamten Teuerungszulagen dem Arbeitgeber zu überbinden.

Die PK GL hat seit ihrem Bestehen, ausgenommen Ende 2008 und Ende 2011, die Bedingungen für das System der Vollkapitalisierung vollumfänglich erfüllt. Auf Ende 2012 wurde zudem mit der Senkung des technischen Zinssatzes für die Berechnung des Vorsorgekapitals der Rentner begonnen. Die Senkung des technischen Zinssatzes von 4% auf 3% soll in maximal fünf jährlichen Schritten von 0.2% erfolgen, damit die PK GL nicht in eine Unterdeckung fällt. Zudem sollen die Umwandlungssätze für die Altersrente an den tieferen technischen Zinssatz angepasst und ebenfalls gesenkt werden.

Als Illustration wird die auch Entwicklung des Deckungsgrads seit 2011 dargestellt, wenn der technische Zinssatz unverändert bei 4% geblieben wäre (---- PK GL, 4%). Das Auseinanderklaffen der beiden dargestellten Deckungsgrade der PK GL Ende 2013 wird damit begründet, dass die PK GL im Hinblick auf die Senkung der Umwandlungssätze namhafte Rückstellungen für Kompensationsmassnahmen vorgenommen hat.

3 Zusammenfassung und Stellungnahme

Die PK GL war aufgrund ihrer reglementarischen Bestimmungen seit der Übernahme des Vermögens und der Verpflichtungen von den alten Kassen am 1. Januar 2006 nach dem System der Vollkapitalisierung zu führen.

Sie erfüllte die Bedingungen der Vollkapitalisierung seit ihrem Bestehen, ausgenommen Ende 2008 und 2011, wo sie aufgrund der Entwicklung der Finanzmärkte wie alle öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen einen Einbruch beim Deckungsgrad hinnehmen musste.

Wie die Illustration der Entwicklung bei unverändertem technischem Zinssatz (**PK GL, 4%**) zeigt, würde bei Weiterführung der technischen Grundlagen der Deckungsgrad Ende 2013 bereits wieder bei 103%, also deutlich über 100%, liegen.

Die PK GL stellt somit eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung gemäss Ziff. 3.1 der Mitteilung M-05/2012 der OAK BV vom 14. Dezember 2012 (Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen) dar, die bereits im System der Vollkapitalisierung war und die nicht ins System der Teilkapitalisierung wechselt.

Sie entspricht auch genau der Typisierung der Vorsorgeeinrichtungen im System der Vollkapitalisierung per 31. Dezember 2011 gemäss Ziff. 3.3.2 der Mitteilung M-05/2012:

Die PK GL war seit ihrem Bestehen ausfinanziert und wurde im System der Vollkapitalisierung nach Art. 65 ff. BVG geführt. Sie ist nur aufgrund der Börsenentwicklung (vorübergehend) in Unterdeckung geraten.

Die PK GL soll weiterhin im System der Vollkapitalisierung verbleiben.

Gemäss Einschätzung des Experten für berufliche Vorsorge stellt die PK GL somit eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit Unterdeckung am 1. Januar 2012 dar, wie sie in der Grafik im Anhang der oben genannten Mitteilung als "Fall 4" bezeichnet wird:

Bereits Ende 2012 war die am 31. Dezember 2011 bzw. 1. Januar 2012 bestehende Unterdeckung der PK GL wieder behoben.

Die PK GL erfüllte am 31. Dezember 2011 die Bestimmungen der Vollkapitalisierung nach Art. 65 ff. BVG. Sie kann ab 1. Januar 2012 im System der Vollkapitalisierung ohne Staatsgarantie geführt werden.

Die Staatsgarantie von Art. 4 der Stiftungsurkunde kann damit ersatzlos aufgehoben werden

Zürich, 17. März 2014

Providus Vorsorgeberatung

Daniel Wirz

dipl. Pensionsversicherungsexperte
zugelassener Experte für berufliche Vorsorge (Art. 52d BVG)

